

Coface Country Report

Ungarn

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	6
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	7
3. POLITISCHE SITUATION	8
3.1 Inland	8
3.2 Ungarn und die EU	8
3.3 Abkommen mit Österreich	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1 Gesellschaftsrecht	10
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	13
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	13
4.4 Streitbeilegung	16
4.5 Insolvenz	17
4.6 Rechte der Sicherheiten	20
4.7 Arbeitsrecht	21
4.8 Grunderwerb	22

5. DOING BUSINESS IN UNGARN	23
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	23
5.2 Zahlungskonditionen	23
5.3 Betreuung	26
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	27
5.5 Risikoeinschätzung	27
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	28
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	29
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	30
QUELLENVERZEICHNIS	32

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Republik Ungarn ist ein Staat in Mitteleuropa, der zum Großteil im Pannonischen Becken liegt. Nachbarstaaten sind Österreich, Slowakei, Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien. Ungarn ist seit dem 31.10.1918 wieder ein eigenständiger Staat und seit 1999 Mitglied der NATO sowie seit dem 1.5.2004 Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Staatsform	Republik		
Verwaltungsapparat	7 Regionen		
Fläche	93.030 km ²		
Einwohnerzahl	10.035.000; Dichte: 109 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Ungarisch		
Währung	1 Forint (HUF) = 100 Filler (in der Praxis nur Rechengröße)		
Hauptstadt	Budapest	1,7 Millionen Einwohner	
Wirtschaftsstandorte	Debrecen	207.000	Einwohner
	Miskolc	182.000	Einwohner
	Szeged	164.000	Einwohner
	Pécs	160.000	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	97% Ungarn (Magyaren), Minderheiten von Roma (1997 ca. 500.000), Deutschen, Kroaten, Rumänen u.a.		
Religion	52% Katholiken, 16% Calvinisten, 3% Lutheraner, Minderheitenreligionen		
Rohstoffe	Bauxit, Kohle, Braunkohle und Erdgas		
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, WTO, IWF, Weltbank, Europarat, OECD, NATO, OSCE, EU		

Länder-Rating

**Coface Rating
A4**

www.cofacerating.com

Ungarn galt lange als Vorzeigeland unter den Transformationsstaaten. Durch umfassende Privatisierungen wurde das Land seit Mitte der Neunziger auf einen konsequenten Wachstumspfad gebracht. Dieser war jedoch mit einer hohen Verschuldung der öffentlichen Hand verbunden, deren Auswirkungen seit dem Ausbruch der weltweiten Finanzkrise ab 2008 für Ungarn besonders stark spürbar werden.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Um die Maastricht Kriterien zu erfüllen und so bald den Euro einführen zu können, waren rigorose Sparprogramme der ungarischen Regierung notwendig. Das bestehende hohe Doppeldefizit von Leistungsbilanz und Staatshaushalt sowie die hohe Verschuldung der privaten Haushalte, die vielfach in Fremdwährung erfolgte, führte im Oktober 2008 zu erheblichen Kursverlusten des Forint gegenüber dem Euro. Ungarn kämpft somit an zwei Fronten: auf der einen Seite muss es die Rezession bekämpfen, auf der anderen die Last der Staatsschulden senken.

Nach einem anfänglichen Wachstum von 2% im ersten Halbjahr 2008 verzeichnete Ungarn für das Gesamtjahr 2008 ein Wirtschaftswachstum von 0,6% (2007: 1,1%). Trotz erfreulicher Zuwächse in der Landwirtschaft zeigten sich Rückgänge im Jahresvergleich sowohl beim privaten Konsum als auch bei den Ausgaben der öffentlichen Hand. Das Nachlassen der internationalen Nachfrage führte auch zu einem Einbruch der am Export orientierten Wirtschaft und auch die Tourismusbranche verzeichnete Rückgänge bei den Nächtigungszahlen. Die Arbeitslosenquote stieg auf 7,9%. Die Inflationsrate lag bei über 6%. Den Prognosen zufolge wird für 2009 mit einer weiteren Verlangsamung des Wirtschaftswachstums gerechnet.

2.2 Wirtschaftspolitik

Als Reaktion auf die Kursverluste im Oktober 2008 erhöhte die Zentralbank den Zinssatz um 3 Prozentpunkte. Die Europäische Zentralbank sprang mit einem Swap in Höhe von 5 Mrd. EUR ein, weil ungarische Banken die Vergabe von Devisenkrediten weitgehend eingestellt hatten. Darunter versteht man eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, in der Zukunft Zahlungsströme (Cash Flows) auszutauschen. Die Vereinbarung definiert dabei, wie die Zahlungen berechnet werden und wann sie fließen.

Nachdem auch der Markt für ungarische Staatsanleihen weggebrochen ist, bat Ungarn den IWF um Hilfe. Ende Oktober 2008 gab der IWF bekannt, Ungarn mit einem Rettungspaket zu unterstützen. Die Europäische Union und die Weltbank beteiligen sich ebenfalls an dem Rettungspaket das Ungarn ein Kreditvolumen von über 20 Mrd. EUR zusichert.

Der gesamtstaatliche Wirtschaftssaldo Ungarns wird vom ungarischen Finanzministerium für 2008 mit einem Volumen von 907,1 Mrd. HUF (ca. 3,3 Mrd. EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 05/2009) beziffert. Dies entspricht 3,3% des BIP und liegt damit über der, von den Maastricht-Kriterien definierten, 3% Schwelle. Die Gesamtverschuldung ist auf 66,6% des BIP angewachsen.

Im Februar 2009 stellte die ungarische Regierung ein Steuerpaket vor, mit dessen Hilfe die enorme Lohnsteuerlast für Firmen und Arbeitnehmer gesenkt werden soll. Finanziert werden soll diese Initiative durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Erwähnenswert ist die Stadt Győr in der kleinen ungarischen Tiefebene. Hier hat seit 1994 AUDI HUNGARIA MOTOR Kft. (AHM), das Motorenwerk der Audi AG seinen Sitz. 2008 beschäftigte AHM laut eigenen Angaben in Győr 5.879 Mitarbeiter. Es wurden mehr als 1,9 Mio. Motoren produziert und über 60.000 Automobile gefertigt (+5,9% gegenüber 2007). Ferner wird im Werk der Audi TT sowie seit 2007 auch das Audi A3 Cabriolet montiert. Das Unternehmen war 2008 - wie auch in den Vorjahren – einer der größten Exporteure Ungarns.

2.4 Handelspartner

Österreich ist nach Deutschland und Russland Ungarns drittgrößter Handelspartner im Importbereich. Als Exportmarkt steht Österreich aus ungarischer Sicht an vierter Stelle nach Deutschland, Italien und Rumänien. Österreich exportierte von Jänner bis Dezember 2008 Waren im Wert von 4,2 Mrd. EUR nach Ungarn (+5% im Vergleich zu 2007) und importierte Waren aus Ungarn im Wert von 3,4 Mrd. EUR (+ 17,6%). Zu den wichtigsten Gütern auf beiden Seiten zählen Maschinenbauerzeugnisse, Fahrzeuge sowie bearbeitete Waren und Fertigwaren.

Zu den wichtigsten Exportgütern Ungarns zählen Maschinen aller Art, Fahrzeuge, Telekommunikationsgeräte, Computer und Peripheriegeräte. Ebenso Eisen-, Stahl- bzw. Metallwaren, pharmazeutische Produkte, wissenschaftliche Instrumente und Messapparate.

Die Außenhandelsverflechtungen Ungarns mit der EU sind sehr eng. Insgesamt 68% aller Güterimporte stammen aus der Europäischen Union und 78,3% aller Warenexporte sind für diesen Raum bestimmt. Insgesamt beliefen sich die im Zeitraum Jänner bis Dezember 2008 die eingeführten Waren aus der EU auf ein Gesamtvolumen von 46,5 Mrd. EUR (+4,0% gegenüber 2007) und die Exporte in die Union erreichten einen Umfang von 53,5 Mrd. EUR (+5,6% gegenüber 2007).

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Ungarns.

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,0	4,0	1,1	0,8	-3,0
Inflation (%)	3,7	4,3	8,0	6,2	3,5
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-7,8	-9,3	-5,0	-3,3	-2,8
Ausfuhren (Mrd. USD)	62,2	74,3	94,2	104,4	99,1
Einfuhren (Mrd. USD)	64,1	75,5	92,3	102,7	96,7
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-1,8	-1,1	2,0	1,7	2,5
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-7,5	-6,8	-6,7	-8,6	-5,1
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-6,8	-6,0	-4,9	-5,6	-4,0
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	70,8	95,6	107,7	107,2	112,8
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	12,3	12,4	11,3	14,5	16,3
Währungsreserven (in Monatsimporten)	2,3	2,6	2,3	2,9	2,9

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Angesichts der derzeit stark schwankenden Wechselkurse ist ein währungspolitischer Ausblick in den Country Reports 2009 nicht möglich. Diese Übersicht sollte 2010 wieder zur Verfügung stehen.

Staatsoberhaupt der Republik Ungarn ist der Präsident. Das Parlament wählt den Präsidenten der Republik, den Ministerpräsidenten, die Mitglieder des Verfassungsgerichts, den Ombudsmann der Minderheiten, den Präsidenten des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Das Einkammerparlament hat 386 Abgeordnete, die auf vier Jahre gewählt werden.

3.1 Inland

- Präsident: Lázló Sólyom
- Ministerpräsident: Gordon Bajnai
- Regierungsform: Parlamentarische Republik

Derzeit wird das Amt des Staatspräsidenten von dem als liberal-konservativ geltenden Lázló Sólyom bekleidet, welcher am 5.8.2005 in dieses Amt eingeführt wurde. Neuwahlen sind für 2010 vorgesehen.

Nach den Parlamentswahlen 2002 übernahm die MSzP (Ungarische Sozialistische Partei) zusammen mit dem SzDSz (Bund Freier Demokraten) die Regierungsverantwortung, zuerst mit Péter Medgyessy und ab 29.9.2004 mit Ferenc Gyurcsány als Ministerpräsidenten an der Spitze. Die Regierung von MSzP (Ungarische Sozialistische Partei) und SzDSz wurde bei den Parlamentswahlen vom 9. und 23.4.2006 wiedergewählt. Seit dem Austritt der SzDSz (Bund Freier Demokraten) aus der Koalition im Juni 2008 wird Ungarn von einer Minderheitsregierung regiert.

Seit September 2006 befindet sich Ungarn in einer innenpolitischen Krise. Seit der sozialistische Premierminister Ferenc Gyurcsány eingestanden hatte, vor den Wahlen im April 2006 gelogen zu haben, fordert die Opposition seinen Rücktritt. Im September und Oktober 2006 kam es vor allem in Budapest wiederholt zu gewalttätigen Ausschreitungen, die auch die Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Volksaufstands von 1956 überschatteten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der schweren Wirtschaftskrise in Ungarn verlor Gyurcsány fast völlig den Rückhalt in der Bevölkerung. Am 21.3.2009 erklärte Gyurcsány seinen Rücktritt vom Amt des Ministerpräsidenten. Seit Mitte April 2009 hat Gordon Bajnai das Amt des Ministerpräsidenten inne.

3.2 Ungarn und die EU

Im Referendum vom 12.4.2003 sprach sich eine überwältigende Mehrheit der ungarischen Bevölkerung für einen Beitritt zur EU aus, wobei sich jedoch nur 46,5% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligten. Am 1.5.2004 wurde Ungarn als neues Mitglied in die EU aufgenommen.

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages wurde Ungarn eine funktionierende Marktwirtschaft, eine weitreichende Anpassung an den gemeinschaftlichen Rechtsbestand sowie die Fähigkeit bescheinigt, dem innergemeinschaftlichen Wettbewerbsdruck standzuhalten. Seit dem Beitritt gelten in Ungarn, vorbehaltlich der ausgehandelten Übergangsbestimmungen, sämtliche Vorteile des freien Waren-, Personen- und Kapitalverkehrs innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der nunmehr 27 Mitgliedstaaten. Seit 1.1.2008 sind die früheren reziproken Maßnahmen betreffend der Einschränkungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit aufgehoben. Das frühere zweistufige Genehmigungsverfahren wurde abgeschafft.

Aus den diversen Fördertöpfen der EU stehen Ungarn für den Zeitraum 2007 bis 2013 Fördermittel in der Höhe von 24,6 Mrd. EUR zur Verfügung. Angesichts der Kreditklemme bei den Banken wurde im Dezember 2008 per Regierungsverordnung die automatische Auszahlung eines Vorschusses für ungarische Unternehmen verankert, die sich erfolgreich um EU-Gelder beworben haben.

Die Außenhandelsverflechtungen Ungarns mit der EU sind sehr eng. Insgesamt 68% aller Güterimporte stammen aus der Europäischen Union und 78,3% aller Warenexporte sind für diesen Raum bestimmt. Insgesamt beliefen sich die im Zeitraum Jänner bis Dezember 2008 eingeführten Waren aus der EU auf ein Gesamtvolumen von 46,5 EUR (+4,0% gegenüber 2007) und die Exporte in die Union erreichten einen Umfang von 53,5 Mrd. EUR (+5,6% gegenüber 2007).

Als weiterer relevanter Integrationsschritt Ungarns in die EU gilt die Einführung des Euro. Ungarn wollte ursprünglich 2010 den Euro einführen. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und der wirtschaftlichen wie auch politischen Instabilität kann derzeit kein konkretes Datum für die Einführung genannt werden.

3.3 Abkommen mit Österreich

Zwischen Österreich und Ungarn bestehen eine Reihe bilateraler Abkommen. Darunter fallen insbesondere:

- Doppelbesteuerungsabkommen auf den Gebieten der Nachlass- und Erbschaftssteuern, sowie von Einkommen, Ertrag und Vermögen (BGBl. 51 und 52/1976)
- Investitionsschutzabkommen (BGBl. 339/1989)
- Gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen (BGBl. Nr. 894/1994)
- Sozialversicherungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Beitragsleistungen für Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- sowie Pensionsversicherung (BGBl. 199/2000)
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Grenzverkehrs (BGBl. 31/2004)

Am 1.7.2006 wurde in Ungarn ein umfassendes Paket zur Reform des Gesellschaftsrechts in Kraft gesetzt. Neben der Novellierung des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften trat ein neues Firmengesetz in Kraft. Das neue Gesellschaftsrecht soll systematischer als bisher das materielle Gesellschaftsrecht im Gesellschaftsgesetz und das Verfahrensrecht im Firmengesetz voneinander trennen.

4.1 Gesellschaftsrecht

Insgesamt ist das neue Gesetzespaket vom Gedanken der Vereinfachung und der Flexibilität getragen. Das neue Recht räumt der Satzungsautonomie einen weiteren Spielraum als bisher ein, indem es mehr dispositive und weniger zwingende Regelungen trifft. Abweichungen vom Gesellschaftsgesetz in Gesellschaftsverträgen sollen künftig bereits dann zulässig sein, wenn eine Regelung die allgemeinen Grundprinzipien des Gesellschaftsrechts nicht verletzt. Beispielsweise können künftig gesetzlich nicht geregelte Gesellschaftsorgane wie Beiräte, Ausschüsse oder zusätzliche Organe gebildet werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht werden die Neuerungen insbesondere die Gründung und Eintragung von Gesellschaften vereinfacht. So können OHGs, KGs und GmbHs nun mit Hilfe von Vertragsmustern sowie mittels elektronischer Urkunden gegründet werden, die der Gesetzgeber vorformuliert zur Verfügung stellt. Damit einhergehend sieht das Gesetz signifikante Verkürzungen der Verfahrensfristen vor. Auch das Tagesgeschäft ungarischer Firmen soll durch erleichterte Beschlussfassungen im Umlaufverfahren und durch die Ausübung von Gesellschafterrechten mittels elektronischer Kommunikationsmittel entbürokratisiert werden.

Nach wie vor liegt der neuen Regelung der Aufbau des bisherigen Gesellschaftsgesetzes zu Grunde. An den bestehenden Gesellschaftstypen (OHG, KG, GmbH und AG) wird weiterhin festgehalten. Nach der neuen Regelung können GmbHs künftig durch Einpersonengesellschaften und allein durch das Einbringen von Sacheinlagen gegründet werden; bei sämtlichen Gesellschaftsformen sind Non-Profit Gesellschaften zulässig. Das Gerichtsregister ist öffentlich zugänglich, wird vom Justizministerium verwaltet und wird regelmäßig aktualisiert.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Gesellschafter. Bei sämtlichen Gesellschaftsformen ist die Geschäftsführung nun nicht mehr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses möglich. Dafür fällt die bislang geltende zeitliche Beschränkung des Mandats von Geschäftsführern auf einen Zeitraum von fünf Jahren weg. Bedacht zu nehmen ist letztlich auf die nunmehr bestehende Möglichkeit der Haftungsfreistellung von Geschäftsführern in Gesellschaftsverträgen. Nach dem neuen Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften müssen sämtliche bereits eingetragene Firmen ihre Gründungsurkunden bis spätestens September 2007 an die neue Rechtslage anpassen, andernfalls droht die Auflösung durch das Firmengericht. Für die Änderung laufender Geschäftsführeranstellungsverhältnisse wurde eine fünfjährige Übergangszeit eingeräumt.

Nach wie vor zeigt sich am Aufbau des ungarischen Gesellschaftsrechts die historische Verknüpfung mit dem österreichischen System. Es wird zwischen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit bzw. ohne Rechtspersönlichkeit differenziert.

Rechtsform	Ungarische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Reszvenytársaság (Rt.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Korlátolt Felelőséggű Társaság (Kft.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Betéti Társaság (Bt.)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Közkereseti Társaság (Kkt.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Közös vállalat (Kv.)
Einzelunternehmen (EU)	Egyéni
Handelsvertretung, Zweigniederlassung	Kereskedelmi Képviselet, Fióktelep

Aktiengesellschaft

Der Aufbau ist mit dem einer Aktiengesellschaft im österreichischen Recht vergleichbar. Sie kann auch als Einmangengesellschaft gegründet werden.

Das Grundkapital beträgt 20 Mio. HUF (ca. 65.800,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009), wobei die Mindestbareinlage 10 Mio. HUF (ca. 32.900,-EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) oder 30% des Grundkapitals beträgt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Aufbau ist mit dem einer GmbH im österreichischen Recht vergleichbar und kann auch als Einmangengesellschaft gegründet werden. Die GmbH wird mit einem Stammkapital gegründet, das aus den Stammeinlagen eines vorher festgelegten Betrages besteht. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nicht der einzelne Gesellschafter, sondern die Gesellschaft mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen. Auch ausländische juristische Personen oder Privatpersonen können Gesellschafter der GmbH sein. Als Stammkapital sind mindestens 3 Mio. HUF (ca. 9.900,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009), davon sind 30% - mindestens 1 Mio. HUF (ca. 3.300,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) - als Bareinlage zu leisten.

Kommanditgesellschaft

Die Haftungsregelungen für die Gesellschafter entsprechen dem österreichischen Recht. Es haftet zumindest ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt. Die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Offene Handelsgesellschaft

Die Haftungsregelungen entsprechen dem österreichischen Recht. Alle Gesellschafter haften unbeschränkt (auch mit ihrem Privatvermögen) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, falls das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vergleichbar zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach österreichischem Recht wird die „Közös vállalat“ zumeist zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, beispielsweise bei der Abwicklung von Projekten, gegründet. Für Verbindlichkeiten haftet das Gesellschaftsvermögen sowie, mangels Deckung, die Mitglieder gemeinsam im Verhältnis ihrer Beteiligungen.

Einzelunternehmen

Die Anmeldung eines Einzelunternehmens in Ungarn erfolgt üblicherweise auf Gemeindeebene beim zuständigen ungarischen Bürgermeisteramt. Es sind keine Mindestkapitalvorschriften vorgesehen. Voraussetzung zur Anmeldung eines Einzelunternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung für die Unternehmensverbindlichkeiten.

Handelsvertretung, Zweigniederlassung

Ausländische Unternehmen können in Ungarn konkrete unternehmerische Tätigkeiten auch als Zweigniederlassung - im Sinne des Betriebsstättengesetzes (Fióktelep) - ausüben. Sie können eine oder mehrere ungarische Zweigniederlassungen gründen und diese mit Eigen- oder Fremdkapital finanzieren. Die Zweigniederlassung ist beim Firmengericht ins Firmenregister einzutragen und beim Finanzamt anzumelden. Erst nach der Firmenregistereintragung kann sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Eine permanente ausländische Repräsentanz ist in Ungarn weiters in Form einer Handelsvertretung möglich (Kereskedelmi Képviselet). Die Handelsvertretung muss als solche ins Firmenregister eingetragen werden, jedoch unterliegt sie nicht den Bestimmungen des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes. Sie kann im eigenen Namen keine Geschäfte abschließen, sondern nur Vermittlungs- bzw. Akquisitionstätigkeiten ausüben. Handelsvertretungen können von solchen ausländischen Rechtsträgern gegründet werden, die entsprechend der Rechtslage des Heimatstaates über eine Firma verfügen oder in einem Firmenregister (oder einem anderem Wirtschaftsverzeichnis) eingetragen sind.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Seit 1.1.1992 ist der Rechnungslegungsstandard in Ungarn gesetzlich geregelt. Die Rechtslage orientiert sich an den EU-Standards und wurde in den letzten Jahren sukzessive an diese angepasst. Die novellierten Vorschriften stehen nunmehr praktisch im Einklang mit den entsprechenden Richtlinien der EU bzw. den internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung. Zentrale Anforderung an Unternehmen ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Der Jahresabschluss ist in ungarischer Sprache zu erstellen. Ungarische AGs, GmbHs und OHGs müssen ihren Jahresabschluss veröffentlichen.

Grundsätzlich sind alle Unternehmen, deren Jahresabschluss auf doppelter Buchführung basiert, verpflichtet, diesen durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. In Anpassung an den EU-Standard ist eine Abschlussprüfung nicht erforderlich, wenn der Jahresnettoumsatz des Unternehmens in den zwei Jahren vor dem aktuellen Geschäftsjahr jeweils 50 Mio. HUF (ca. 164.400,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) nicht überstiegen hat. Für die AG ist eine Abschlussprüfung jedoch jedenfalls obligatorisch. Bei der GmbH ist sie nur in bestimmten Fällen erforderlich.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Das Parlament hat nach den Parlamentswahlen im Juli 2006 ein umfassendes Steuergesetzbuch verabschiedet. Die dadurch erfolgten Änderungen sind Teil des Konsolidierungsprogramms. Dieses versucht das Haushaltsdefizit, unter anderem durch Einnahmeerhöhungen, zu verringern. Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen betreffen nahezu sämtliche Steuerzahler. Die entsprechenden Maßnahmen traten überwiegend am 1.9.2006 bzw. am 1.1.2007 in Kraft. Unter dem Druck der tiefen Wirtschaftskrise legte der nun bereits zurück getretene Ministerpräsident Gyurcsány im Februar 2009 ein Reformpaket vor, das vor allem darauf abzielt, die Lohnsteuerlast für Firmen und Arbeitnehmer zu senken und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten.

Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Körperschafts- und Dividendensteuer. Der Körperschaftsteuer unterliegen, mit Ausnahme der Einzelgewerbetreibenden, sämtliche Wirtschaftsgesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG) sowie deren Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen. Steuerpflichtige mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Ungarn unterliegen mit ihrem globalen Einkommen der Körperschaftsteuer, es sei denn, ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen sieht etwas anderes vor. Für nichtansässige Wirtschaftsgesellschaften besteht lediglich eine beschränkte Steuerpflicht für ihre in Ungarn erzielten Einkünfte.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 16%. Der Einheitssteuersatz kann für Gewinne bis zu 5 Mio. HUF (ca. 16.400,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) auf 10% gesenkt werden, wenn keine Steuervorteile in Anspruch genommen und gewisse Beschäftigungsaufgaben erfüllt werden.

Neu ist seit 1.1.2007 die Einführung einer Mindeststeuer in Höhe von 2% des Jahresumsatzes. Diese wird auf Grundlage des „erwarteten Einkommens“ von Unternehmen erhoben, auch wenn das tatsächliche erzielte Einkommen unter diesem Betrag liegt. Die Höhe des „erwarteten Einkommens“ wird vom Finanzamt auf Basis der Einkünfte der vorherigen Jahre geschätzt. Liegt das erzielte Einkommen über dem geschätzten Betrag, so bildet dieses die Besteuerungsgrundlage im Rahmen der üblichen Körperschaftssteuersätze. Diese Maßnahme wird damit begründet, dass zu viele Unternehmen über Jahre Verluste schreiben, um der Körperschaftssteuer auszuweichen.

Ab 2010 wird die Körperschaftssteuer auf 19% angehoben. Die meisten Steuerbefreiungsregelungen entfallen, so wie die Befreiung von Zinsforderungen bzw. –Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen oder die Abzugsfähigkeit von direkten Kosten für Forschung und Entwicklung.

Einkommenssteuer

Bis 30.6.2009: jährliche Einkünfte in HUF	Bis 30.6.2009: Grenzsteuersatz
0 – 1.700.000,-	18%
1.700.001,- und mehr	36%
Ab 1.7.2009: jährliche Einkünfte in HUF	Ab 1.7.2009: Grenzsteuersatz
0 – 2.200.000,- (ab 2010: bis 3 Mio.)	19%
2.200.001,- und mehr (ab 2010: über 3 Mio.)	38%

Mehrwertsteuer

In Ungarn besteht ein modernes Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug nach dem Vorbild des EU-Mehrwertsteuersystems. Der Steuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer in Ungarn gegen Entgelt erbringt, sowie der Eigenverbrauch des Unternehmers und Güterimporte. Der Normalsteuersatz von 20% wird mit Wirkung vom 1.9.2006 nun auf praktisch alle Güter und Dienstleistungen angewendet. Der niedrige Satz von 5% gilt vor allem bei Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln und Büchern. Ab 1.7.2009 wird die Mehrwertsteuer auf 23% angehoben. Der bevorzugte Mehrwertsteuersatz bleibt bei 5%.

Eine wesentliche Neuerung ist die Steuersatzerhöhung bei Sachzuwendungen auf 54%. Seit 1.9.2006 unterliegen private Telefon- und Sprachübertragungen über das Internet der Besteuerung als Sachzuwendung.

Verbrauchssteuer

Als Luxusgüter geltende Waren unterliegen der Verbrauchssteuer. Darunter fallen im wesentlichen Personenkraftwagen, Kaffee- und Edelmetallerzeugnisse.

Der Monopolsteuer unterliegen Alkohol, Tabak (28%) und Mineralöle. Die Verbrauchssteuertarife für Alkohol und Tabak wurden zum 1.9.2006 angehoben. Die Tabaksteuer wird ab Juli 2009 um 5-6% angehoben, die Alkoholsteuer steigt um 3%, die Steuer auf Kraftstoffe erhöht sich um 6-7%.

Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbssteuer ist eine Gebühr und beträgt generell 10% des Verkehrswertes. Bei der Übertragung von Wohnraum gelten Sätze von 2% bis zu einem Verkehrswert von 4 Mio. HUF (ca. 13.200,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) bis 6% des 4 Mio. HUF übersteigenden Anteils des Kaufpreises.

Lokale Abgaben

Die Höhe der Gewerbesteuer wird von der jeweiligen Kommune festgelegt. Die Obergrenze beträgt 2% der Umsatzerlöse abzüglich der Waren- bzw. Materialkosten. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist deutlich höher als bei vielen europäischen Gewerbeertragssteuern, da sie auf den Umsatz und nicht auf den Gewinn der Unternehmen erhoben wird.

Sondersteuer (Solidaritätssteuer)

Ebenfalls neu ist mit 1.9.2006, dass Gesellschaften, selbständige Unternehmer sowie auch Privatpersonen ab dem 1.1.2007 einen Solidaritätszuschlag von 4% bezahlen müssen. Bemessungsgrundlage für die Unternehmen ist dabei deren Umsatz vor Steuer, bei selbstständigen Unternehmen deren um die unternehmerischen Kosten herabgesetztes unternehmerisches Einkommen und bei Privatpersonen das Jahresbruttoeinkommen, falls dieses die Summe von 7,4 Mio. HUF (ca. 26.500,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 05/2009) übersteigt. Ab 1.7. 2009 entfällt die 4%ige Solidaritätssteuer.

Zinssteuer

Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer Kapitalertragssteuer mit 1.9.2006 von 20% auf alle Erträge aus angelegtem Kapital, wie z.B. die Zinsen auf Sparguthaben. Zinseinkünfte, die aus vorher erworbenen Werten kommen, sind davon ausgenommen. Ebenso bleiben z.B. bei privater Altersvorsorge und bei Bausparverträgen die Kapitalerträge steuerfrei. Darüber hinaus werden die Veräußerungsgewinne aus Transaktionen an Börsen und ähnlichen Handelsplätzen in einem EU- oder OECD-Mitgliedstaat, ebenfalls mit 20% besteuert. Schlussendlich wurde die geplante Besteuerung von Dividenden, die aus Beteiligungen resultieren, welche an einer in EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Börse gehandelt werden, vorgezogen und eingeführt.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Steuerbegünstigungen für Investitionen und Entwicklungsvorhaben werden, für einen begrenzten Zeitraum von zehn Jahren, bei Mindestinvestitionssummen von 3 Mrd. HUF (ca. 9,9 Mio. EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009), bzw. von 1 Mrd. HUF (ca. 3,3 Mio. EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) in strukturschwachen Gebieten gewährt.

Kriterien für die Vergabe solcher Förderungen beinhalten insbesondere die Zahl neu geschaffener Arbeitsplätze (zusätzlich 100 im Vergleich zum Jahr vor der Investition, bzw. 50 in besonders geförderten Gebieten), die Einbindung ungarischer Zulieferer, die Verwendung neuer Anlagen sowie die Umweltrelevanz des Vorhabens. Insgesamt ist eine maximale Ermäßigung der abzuführenden Steuer von 80% vorgesehen. Für kleinere und mittlere Unternehmen sind bei Investitionen Steuerermäßigungen bis zu 30 Mio. HUF (ca. 98.600,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) vorgesehen.

Zölle und Handelsschranken

Ungarn ist als EU-Mitgliedsstaat Teil der europäischen Zollunion. Es bestehen also keine Zollschränken für den innergemeinschaftlichen Handel. Gegenüber Drittstaaten ist Ungarn durch seine Mitgliedschaft in der WTO zum Abbau von Zollschränken verpflichtet.

4.4 Streitbeilegung

Die Gerichte sind häufig überlastet. Eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren ist eher der Regelfall als die Ausnahme. Seit eine Reform der Zivilprozessordnung die bessere Ausstattung der Gerichte sowie zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten für Richter vorsieht, hat sich die Situation etwas gebessert. Daher kann die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes empfohlen werden.

Aufgrund des EU-Beitritts gilt nun auch in Ungarn die „EG-Vollstreckungstitel-Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen“ (EuGVVO) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Gerichtsorganisation

In der Republik Ungarn üben das Oberste Gericht, die Tafelgerichte, das Hauptstädtische Gericht und die Komitatsgerichte sowie die örtlichen Gerichte und die Arbeitsgerichte die Rechtsprechung aus.

In erster Instanz sind die örtlichen Gerichte (Stadtgerichte, Bezirksgerichte) und die Komitatsgerichte (bzw. das Hauptstädtische Gericht) zuständig. In zweiter Instanz sind es die Komitatsgerichte (bzw. das Hauptstädtische Gericht) in Sachen, für die in erster Instanz ein örtliches Gericht (Stadtgericht, Bezirksgericht) zuständig war.

Die Tafelgerichte sind in Sachen zuständig, für die in erster Instanz ein Komitatsgericht (bzw. das Hauptstädtische Gericht) zuständig war, das Oberste Gericht in Sachen, die aus der Zuständigkeit der Tafelgerichte stammen (Artikel 233/A), sowie in den in Artikel 235 Absatz 3 aufgeführten Fällen. Das Oberste Gericht entscheidet außerdem über Revisionsanträge (außerordentlicher Rechtsbehelf).

Schiedsgerichtbarkeit

Ungarn hat das New Yorker Übereinkommen betreffend der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert. Es kann daher die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich.

Das ungarische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit basiert auf internationalen Standards (UNCITRAL). In internationalen Handelssachen wird in der Regel die ungarische Industrie- und Handelskammer („MKIK“) als Schiedsgericht tätig. Grundsätzlich können die Parteien die Verfahrensregeln frei gestalten. Der Schiedsspruch steht in seiner Wirkung einem rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichtes gleich.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

Ein Spezifikum im ungarischen Insolvenzrecht ist die Terminologie. Sowohl Konkurs als auch Insolvenz werden in einem Gesetz (Konkursgesetz) behandelt. Dieses regelt Konkursverfahren, Liquidationsverfahren und freiwillige Liquidation. Der österreichische Begriff „Konkursverfahren“ entspricht etwa dem ungarischen Liquidationsverfahren. Der österreichische Terminus „Ausgleichsverfahren“ läuft in Ungarn hingegen unter Konkursverfahren. Schlussendlich wird das in Österreich genannte Liquidationsverfahren in Ungarn „freiwillige Liquidation“ genannt. Ein Privatkonkurs ist in Ungarn aktuell nicht möglich.

Die freiwillige Liquidation zielt in Ungarn auf Löschung des Unternehmens ab und bedient im Allgemeinen alle Gläubiger. Erst wenn das nicht mehr möglich ist, wird ein Liquidationsverfahren eingeleitet. In diesem Falle wird ein Masseverwalter eingesetzt, der ein universelles Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.

Die Möglichkeiten der Gläubiger, auf das Verfahren und den Insolvenzverwalter Einfluss zu nehmen, sind sehr beschränkt und die Gläubigerinteressen damit nur unzureichend vertreten. Insolvenzverfahren dauern zwei bis vier Jahre und setzen die Bezahlung von 1% der Gerichtsgebühren voraus.

Beim Liquidationsverfahren, das vom Schuldner, den Gläubigern oder dem Liquidator eingeleitet wird, wird das gesamte bestehende und das im Laufe des Verfahrens entstehende Vermögen herangezogen. Der entsprechende Antrag wird von der Unternehmensleitung bei Gericht eingebracht und in Form eines nichtstreitigen Verfahrens abgewickelt, wobei die Zuständigkeit bei dem Komitatsgericht (Hauptstädtischen Gericht) liegt, in dessen Sprengel sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

Neu geregelt wurde mit Wirkung vom 1.7.2006 die Haftung des Geschäftsführers in Insolvenzverfahren. Der Geschäftsführer hat nun nicht mehr den Interessen der Gesellschaft, sondern denen der Gläubiger Priorität einzuräumen und kann für ein Versäumnis dieser Pflicht nach den Regeln des geänderten Insolvenzrechts direkt haftbar gemacht werden (sog. „wrongful trading“). Dabei wurde der Begriff des „Geschäftsführers“ auch auf solche Personen ausgedehnt, die bei der Entscheidungsfindung der Wirtschaftsorganisation einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Geschäftsführer sind Entscheidungsträger, unabhängig davon, ob eine Amtsträgereigenschaft besteht oder nicht.

Geltend gemacht werden kann diese Pflichtverletzung durch zwei nacheinander angestrebte Verfahren. Das erste Verfahren kann bereits während des Liquidationsverfahrens eingeleitet werden und richtet sich auf die Feststellung der Pflichtverletzung durch den Geschäftsführer sowie die Höhe der durch die Pflichtverletzung im Gesellschaftsvermögen eingetretenen Wertminderung. Dieses kann sowohl vom Masseverwalter als auch von den Gläubigern angestrebt werden. Das zweite Verfahren können ausschließlich die Gläubiger bis spätestens 90 Tagen nach rechtskräftiger Beendigung des Insolvenzverfahrens anstreben. Dieses Verfahren hat den Ersatz des entstandenen Schadens zum Ziel. Dabei kann der Geschäftsführer jedoch höchstens für die im ersten Verfahren festgestellte Wertminderung im Vermögen der Gesellschaft haftbar gemacht werden.

Insolvenzstatistik

Die Schwachstellen des ungarischen Systems schlagen sich deutlich in einem Vergleich der im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisierten Forderungen nieder. Während in den Mitgliedstaaten der EU durchschnittlich die Hälfte der angemeldeten Forderungen ausgezahlt werden, sind es in Ungarn lediglich 1%.

Auch ein Vergleich der Insolvenzverfahren innerhalb Europas zeigt für Ungarn eine niederschmetternde Bilanz. 2007 wurden 9.835 Konkursverfahren eröffnet und 2008 insgesamt 11.515. Jeweils ein Fünftel entfällt auf die Bauindustrie. Damit liegt Ungarn im absoluten Spitzenfeld im Vergleich zu allen anderen CEE Ländern.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Ungarn ist in der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	63	658	700	49	27			
(b) Konkurse	169	3.059	244	11.515	928	13.825	2.906	383	597				
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	301	1	k.A. 2.)				
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	928	14.483	3.606	433	624			

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	70	45	63	24				
(b) Konkurse	240	171	1.814	9.835	604	6.161	402	464					
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	188	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	95	566					
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	604	447	791	560	488			

1) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
2) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt
3) Neuauföffnung, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen*	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

* Experten-schätzung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-42%	39%	-25%	-	-10%	1362%	-	-22%	13%			
(b) Konkurse	-29%	69%	47%	17%	54%	-8%	124%	-	-5%	29%			
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-2%	-29%	52%	-	-	-	-	-	-47%	-99%			
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-10%	42%	49%	17%	54%	-8%	126%	-	-28%	-23%			

Anmerkung:

Die Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen

Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (ICDN Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen

Copyright Coface Central Europe Holding AG. Einsatzzbedingung: Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Das ungarische Recht kennt keinen Unterschied zwischen dem Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Liegenschaften.

Hypothek

Im ungarischen Recht gibt es das besitzlose Registerpfandrecht, das durch Eintragung in ein Pfandrechtsregister begründet wird. Es kann an beweglichen Sachen, an Liegenschaften, am (gesamten) Vermögen sowie Forderungen bestehen. Weiters gibt es das selbstständige (nicht-akzessorische) Pfandrecht, das im Zusammenhang mit dem Registerpfandrecht an beweglichen Sachen und an Liegenschaften auch ohne eine zugrunde liegende Forderung bestellt werden kann. Das Pfandrecht kann durch schriftlichen Vertrag, Gesetz, gerichtliche Entscheidung und durch behördlichen Bescheid begründet werden.

Pfandrechte an Liegenschaften müssen im Grundbuch eingetragen werden. Auszüge aus dem Grundbuch kosten etwa 20,- EUR.

Bei der Verwertung von Liegenschaften im Zwangsvollstreckungsverfahren ist zu beachten, dass den Ansprüchen aufgrund einer Hypothek die Befriedigung anderer Forderungen, wie Unterhaltspflichten oder Arbeitsgehältern, vorgeht.

Pfandrecht

Nur an beweglichen Sachen kann das Faustpfand begründet werden. Dieses ist wegen der Möglichkeit der Begründung des besitzlosen Pfandes nicht sehr gebräuchlich.

Bürgschaft

Meist wird die persönliche Garantie der Bürgschaft durch einen Vertrag begründet. Die Vorschriften über den Bürgschaftsvertrag finden sich im ungarischen Zivilgesetzbuch. Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft („készfizető kezesség“) haftet der Bürge nicht nur als Bürge und somit nachrangig Zahlungsverpflichteter, sondern auch als voll Zahlungsverpflichteter. Im Gegensatz zur Bankgarantie ist die Bürgschaft immer akzessorisch.

Garantie

Unabhängig von den Vorschriften zur gesetzlichen Gewährleistung können Vertragsparteien auch eine Garantiepflicht vereinbaren, wodurch der Schuldner für die vertragsmäßige Erfüllung eine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Verantwortung zu tragen hat. Sofern der Schuldner die fehlerlose Erfüllung garantiert hat, wird er von der Haftung nur befreit, wenn er beweist, dass die Ursache eines Mangels nach der Erfüllung entstanden ist. Auch Bankgarantien können nach den Bestimmungen des ungarischen Zivilrechts zur Besicherung einer Verpflichtung eingeräumt werden.

Forderungsabtretung

Eine Zession kann schriftlich, mündlich oder sogar konkludent abgeschlossen werden. Allerdings ist es notwendig, den Drittschuldner von der Zession zu verständigen.

Gewährleistung

Im ungarischen Zivilgesetzbuch sind die Gewährleistungsverpflichtungen geregelt. Danach kann der Käufer, wenn die gelieferte Ware den vertraglich zugesicherten Eigenschaften nicht entspricht, wahlweise Besserung oder eine entsprechende Verringerung des Kaufpreises verlangen. Erweist sich die Ware als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Für dauerhafte Konsumgüter und Maschinen gelten Sonderregelungen. Die Gewährleistungsfristen in Ungarn betragen ein Jahr oder zwei Jahre.

4.7 Arbeitsrecht

Das Arbeitsgesetzbuch regelt alle wesentlichen Bereiche des individuellen und kollektiven Arbeitsrechtes. Mit Stand vom 1.1.2009 lag der monatliche Mindestlohn bei 71.500,- HUF (ca. 240,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) Der Mindestlohn für Facharbeiter liegt bei HUF 87.000,- (ca. 292,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009).

Arbeitsbewilligung

In Ungarn ansässigen Unternehmen ist es gestattet, ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen. Für EU- und EWR-Bürger muss keine Arbeitsgenehmigung eingeholt werden. Bei Entsendungen wurde das frühere zweistufige Genehmigungsverfahren mit Wirkung vom 1.1.2008 abgeschafft. Es besteht weder eine Genehmigungs- noch eine Registrierungspflicht. Der Arbeitnehmer ist lediglich verpflichtet, den Beginn bzw. das Ende des Arbeitsverhältnisses beim zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Kündigungsrecht

Kündigung und Entlassung durch den Arbeitgeber müssen schriftlich erfolgen und einen Hinweis auf die dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und deren Ausschlussfristen beinhalten. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Kündigungsgründe kündigen. Die Kündigungsfrist ist abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer muss für die Hälfte der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt werden. Die Kündigung eines Arbeitnehmers kann sowohl betrieblich-organisatorisch oder durch Umstände in der Person des Arbeitnehmers begründet werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Ab 1.7.2009 wird der Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben von derzeit 32% auf 27% vom Brutto-lohn gesenkt. Das Zweifache des Mindestlohns als Obergrenze entfällt, somit gelten die 27% als Maximum für alle Lohngruppen.

4.8 Grunderwerb

Seit dem EU-Beitritt können Staatsangehörige und Unternehmen aus EWR-Staaten Grund- und Gebäudeigentum grundsätzlich ohne Genehmigung erwerben. Erwerbsbeschränkungen gelten weiterhin für Zweitwohnsitze (fünf Jahre Übergangsfrist) sowie für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (sieben Jahre Übergangsfrist).

Zur Übertragung des Eigentumsrechts an einer Immobilie ist, ebenso wie in Österreich, eine Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Der Kaufvertrag über eine Liegenschaft in Ungarn muss entweder als Notariatsakt oder als Privaturkunde, die von einem Rechtsanwalt errichtet und gegengezeichnet ist, abgefasst werden.

Nach dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 und einigen Schwierigkeiten bei der Anpassung an europäische Rechtsvorschriften bestehen heute keine Hindernisse mehr, die den Warenverkehr mit Ungarn erschweren. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Einfuhr von Kosmetika eine Registrierung erforderlich ist. Das ist für Exporteure mit finanziellem Aufwand und oft langen Wartezeiten verbunden.

Im Übrigen können bei der Zulassung von Gebrauchtwagen, die in einem anderen Mitgliedstaat gekauft wurden, je nach Alter und Schadstoffausstoß des Fahrzeugs, verhältnismäßig hohe Abgaben anfallen. Bei öffentlichen Aufträgen schließlich gilt europäisches Recht. Doch die Anwendung dieser Gesetzestexte ist mitunter nur wenig transparent.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Mit der Erweiterung des Schengen-Raumes auf Ungarn wurden per 21.12.2008 die Passkontrollen an Land- und Seegrenzen abgeschafft. Seit dem 30.3.2008 sind selbige auch an den Flughäfen gefallen. Für längere Aufenthalte bedarf es einer Aufenthaltsgenehmigung. Das Melderegister wird dezentral geführt und ist nicht öffentlich zugänglich.

Für die touristische Einreise nach Ungarn benötigen die Staatsbürger folgender europäischer Länder ein Einreisevisum: Albanien, Mazedonien, Weißrussland, Moldawien, Russland, Serbien und Montenegro, Ukraine, Türkei. Touristen können ein Visum für die einmalige, zweimalige oder mehrfache Einreise nach Ungarn beantragen. Das Einreisevisum berechtigt zum Aufenthalt innerhalb seiner Gültigkeitsdauer oder für maximal 90 Tage. Mit einem Transitvisum kann man maximal 5 Tage in Ungarn bleiben. Einreisevisa kann man bei der für den Wohn- bzw. ständigen Aufenthaltsort zuständigen ungarischen Botschaft, dem Konsulat bzw. der diplomatischen Vertretung beantragen.

Aufgrund der vollständigen Liberalisierung des ungarischen Devisenrechts können inländische Unternehmen ihre Verpflichtungen im Inland auch in Fremdwährung bezahlen. Die Eröffnung von Konten und die Aufnahme von Krediten in Fremdwährung im Inland und in Forint im Ausland sind genehmigungsfrei, können aber meldepflichtig sein. Mit Wirkung vom 26.2.2008 hat die ungarische Zentralbank den Wechselkurs-Korridor des Forint gegenüber dem Euro abgeschafft, womit der Wechselkurs nun frei vom Markt bestimmt wird.

5.2 Zahlungskonditionen

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Bei Erstgeschäften ist eine Abwicklung über Akkreditiv oder Dokumenteninkasso zu empfehlen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen, in jedem Fall jedoch bei Zahlung gegen offene Rechnung, eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Von Lieferanten geforderte Zahlungsfristen betragen zwischen 8 und 30 Tagen, der durchschnittliche Zahlungsverzug beträgt 30 bis 90 Tage. 80% der Transaktionen werden mit Verzug beglichen. Zahlungen erfolgen in der Regel schneller, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Zahlungsausfälle kommen am häufigsten in den Branchen Großhandel, Bekleidungsproduktion und Bau vor.

Teilzahlung

Es konnten keine Informationen gefunden werden, welche darauf hindeuten würden, dass Ratenzahlungen in Ungarn nicht möglich oder nicht üblich sind.

Verzugszinsen

Die Zahlung von Verzugszinsen ist üblich und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung. Es wird dennoch empfohlen, die Höhe der Verzugszinsen im Vertrag festzuschreiben. Die Gerichte akzeptieren Verzugszinsen als Teil der Schuld wenn sie gemäß dem Gesetz vorgeschrieben werden. Die Vereinbarung eines Zinssatzes von 5% p.a. oder der Verweis auf den LIBOR wird empfohlen. Der übliche Zinssatz für internationale Verträge nach ungarischem Recht folgt dem LIBOR, der gesetzliche Zinssatz für lokale Verträge betrug 2003 11% p.a. Eine amikale Begleichung der Verzugszinsen funktioniert bei internationalen Verträgen nur in 5% der Fälle, bei lokalen Vereinbarungen in 30 bis 35% der Fälle.

Eigentumsvorbehalt

Das ungarische Recht, das im Zivilgesetzbuch steht, regelt die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes. Dieser bietet dem ausländischen Verkäufer die Möglichkeit, sich sein Eigentumsrecht bei Vertragsabschluss schriftlich und höchstens bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises, vorzubehalten.

Bankwesen

Ausländische Finanzinstitute können in Ungarn Niederlassungen haben und grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben.

5.3 Betreuung

Allgemein

Zahlreiche ungarische Firmen haben aufgrund der im Allgemeinen eher geringen Kapitalausstattung Liquiditätsprobleme. Eine Bonitätsprüfung ist daher schon bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen ratsam, nicht zuletzt auch deshalb, weil das ungarische Insolvenzsystem nach wie vor substantielle Schwächen aufweist.

Vor der Einleitung rechtlicher Schritte ist ein außergerichtliches Mahnverfahren zu empfehlen, wodurch unnötig lange Prozesse vermieden werden können. Obwohl ein kaufmännisches Mahnverfahren in Ungarn gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ist eine durch einen ungarischen Anwalt verfasste Mahnschrift mit Fristsetzung und Klageandrohung oft sehr wirkungsvoll.

Seit dem 21.10.2005 gilt in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten die neue „EG-Vollstreckungstitel-Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen“ (EuVTVO). Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer „Europäischer Vollstreckungstitel“ geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Erklärungsverfahren der Vollstreckbarkeit durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind.

Ein gerichtlicher Mahnbescheid ohne Einspruch des Schuldners führt in Ungarn, genauso wie in Österreich, unmittelbar zu einem vollstreckbaren Titel. Bei Einspruch des Schuldners ist eine Zwangsvollstreckung nur mit einem rechtskräftigen Urteil möglich. In einigen Fällen, z.B. wenn der Vertrag eindeutig und von einem Notar beurkundet wurde, ist diese Urkunde sofort vollstreckbar.

Eine normale gerichtliche Betreuung dauert in der Regel drei bis vier Monate für unbestrittene Forderungen und zwei bis vier Jahre für bestrittene Forderungen. Die Anwalts- und Gerichtskosten können mit etwa 3% des ausstehenden Betrages für unbestrittene Forderungen und etwa 6% des geschuldeten Betrages für bestrittene Forderungen veranschlagt werden. Die Kosten müssen vor Beginn des Verfahrens entrichtet werden. Die Regelungen betreffend nicht honorierte Rechnungen folgen dem Genfer Abkommen. Anwaltliche Vertretung ist verpflichtend.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt im Allgemeinen fünf Jahre und beginnt mit Fälligkeit der Rechnung. Sie wird durch ein Gerichtsverfahren, Betreuung, Anerkennung oder Vertragsänderung unterbrochen.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Für ausländische Investoren besteht in nahezu sämtlichen Wirtschaftsbereichen die Möglichkeit der 100%-Beteiligungen. In einigen Bereichen, wie z.B. Bank- und Versicherungswesen, sind Mitteilungen an die Behörden erforderlich. Ausländischen Unternehmen steht ein weites Spektrum von Möglichkeiten und Formen einer Unternehmensgründung oder –beteiligung zur Verfügung.

Diese reichen von einfachen Handelsrepräsentanzen über Zweigniederlassungen bis hin zu eigenständigen Wirtschaftsgesellschaften. Diese können sich im alleinigen Eigentum des ausländischen Investors befinden oder aber auch die Beteiligung eines inländischen Partners aufweisen („Joint Venture“). Seit dem EU-Beitritt können in Ungarn auch Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV) gegründet werden.

Für Investitionsvorhaben mit einem Mindestumfang von 10 Mio. EUR stellt die ungarische Regierung unterschiedliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Diese beinhalten z.B. Direktförderungen basierend auf einem Regierungsbeschluss, Steuerbegünstigungen oder nicht zurückzahlbare Förderungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. zur Ausbildung.

5.5 Risikoeinschätzung

Ungarn war im Herbst 2008 eines der ersten Opfer der internationalen Finanzkrise. Die öffentlichen Finanzen stehen hier trotz einer beginnenden Konsolidierung noch auf schwachen Füßen, in der Leistungsbilanz herrscht ein strukturbedingtes Defizit und die Auslandsverschuldung ist hoch. Die Verknappung internationaler Bankkredite und die Kapitalflucht haben das Land besonders getroffen, denn es weist einen erheblichen Finanzierungsbedarf auf, der durch ausländische Direktinvestitionen bisher nur in geringem Maße gedeckt wird. Die Zentralbank war zum Schutz des Forint gegen Spekulationen gezwungen, ihre Zinsen stark anzuheben. Gleichzeitig bestand für den Banksektor das Risiko versiegender Interbankkredite. Ein zusätzlicher Schwachpunkt: Private Haushalte und Unternehmen haben in hohem Maße Kredite in Fremdwährungen aufgenommen (mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens), wodurch sich ihr Wechselkursrisiko erhöht hat.

Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten haben der IWF, die Weltbank und die Europäische Union Ungarn Ende Oktober 2008 eine außerordentliche Finanzhilfe gewährt. Zu dieser Summe von schätzungsweise 25 Mrd. USD kommt eine Kreditlinie der Europäischen Zentralbank über EUR 6,7 Mrd. hinzu, durch die der Mangel an Liquidität auf Bankenseite ausgeglichen werden soll. Dank der Finanzhilfe war es möglich, die Talfahrt des Wechselkurses zu stoppen und die Pleite ist anscheinend abgewendet. Allerdings dürfte die Währung nach wie vor schwach bleiben und die Auswirkungen der Wirtschaftskrise werden ihre Spuren hinterlassen. Denn neue Sparmaßnahmen sowie die Kreditrestriktionen und die sinkende Nachfrage aus der Euro-Zone dürften nach zwei Jahren schwachen Wachstums 2009 in einer Rezession münden. Durch den Abbau des Defizits in der Leistungsbilanz, der sich hieraus ergeben dürfte, wird sich die angespannte Finanzlage gegenüber dem Ausland etwas lockern.

Die folgende Tabelle soll, für Investoren und Exporteure relevante Informationen über Ungarn übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststammkapital der ungarischen GmbH: 3 Mio. HUF ■ Mindestgrundkapital der ungarischen AG: 20 Mio. HUF
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrwertsteuer generell 20% (ab 1.7.2009: 23%), ermäßigt 5% ■ Körperschaftssteuer 16% (ab 2010: 19%) ■ Einkommenssteuer 18% und 36% (progressiv); ab 1.7. 2009: 19% und 38%. ■ Regionale "Förderzonen" (Gewerbe- und Industrieparks) bieten Steuervergünstigungen für ausländische Investoren
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen ■ Beteiligung an inländischen Gesellschaften bis 100% möglich
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Devisenrecht vollständig liberalisiert
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestlohn 71.500,- HUF ■ Kündigung nur auf Grund gesetzlicher Kündigungsgründe
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ungarn ist Teil der Zollunion der EU (einheitlicher Außenzoll) und Mitglied der WTO
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Seit Dezember 2007 Mitglied des Schengen-Raumes ■ Längere Aufenthalte genehmigungspflichtig

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Ungarn.

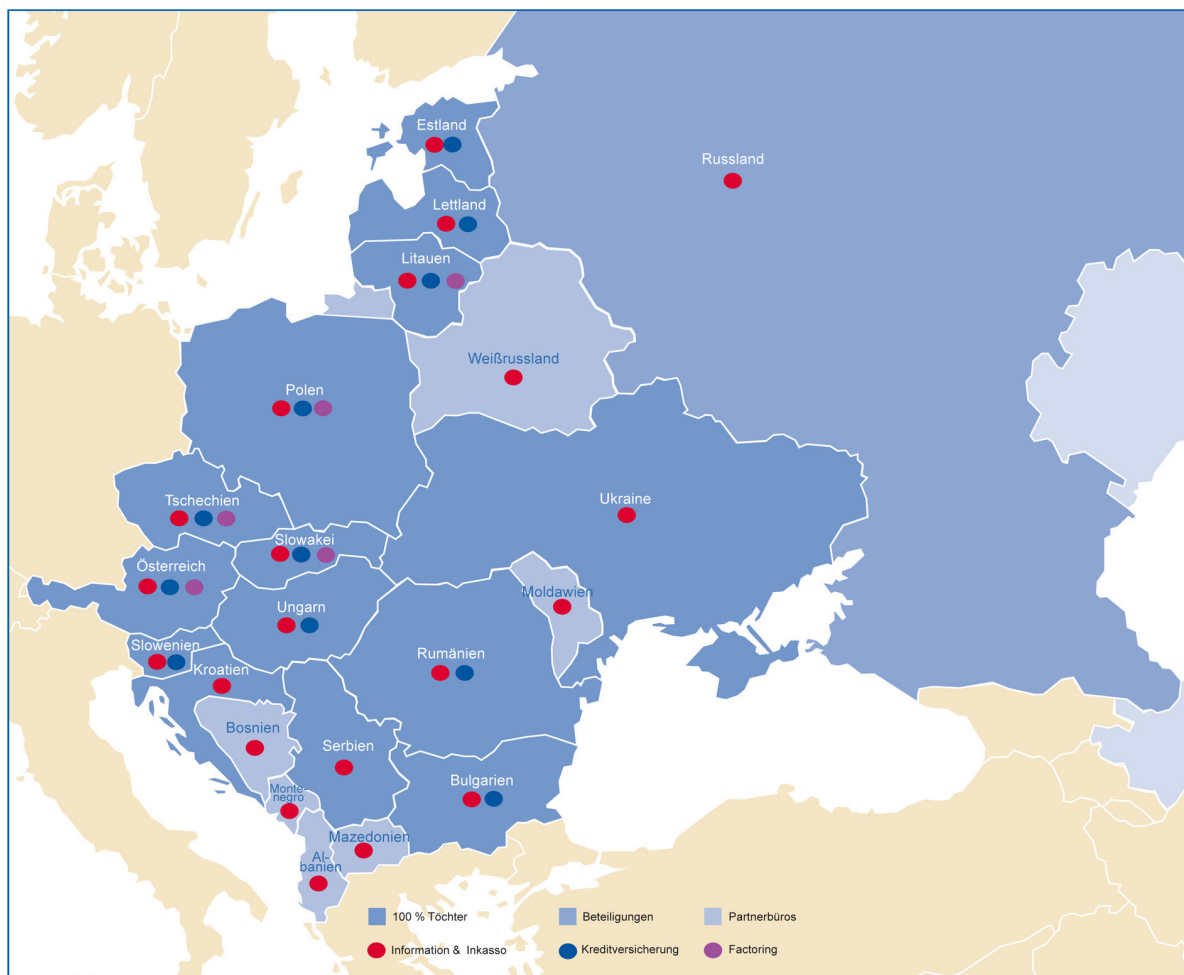
Börse (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bse.hu
Immobilienmanagement (nur in Englisch verfügbar)	http://www.budapeststate.com
Internationale Wirtschaftskammer Ungarns (nur in Englisch verfügbar)	http://www.icc.co.hu
Investitions- und Entwicklungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	http://www.itd.hu
Joint-Venture-Vereinigung	http://www.jointventure.hu
Rechtsinformationen	http://www.hidasi.hu
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ksh.hu
Umwelt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.rec.org
Ungarische Wirtschaftskammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mkik.hu
Ungarninformation	http://www.hungary.com
Wettbewerbsbehörde (nur in Englisch verfügbar)	http://www.gvh.hu
Zentralbank (nur in Englisch verfügbar)	http://english.mnb.hu

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://www.ahk.de>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.bfai.de>
<http://www.budapester.hu>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.euractiv.org>
<http://www.europa.eu>
<http://www.hidasi.hu>
<http://www.magyarorszag.hu>
<http://www.meh.hu/english>
<http://www.oenb.at>
<http://www.offenbach.ihk.de>
<http://www.raigate.at>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.volksbanken.at>
<http://www.wko.at>

Print

- Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009
- Kellner/Eisler, Schwerpunkt Schiedsgerichtsbarkeit–Ungarn, eastlex 2005, 163
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Jahrgang 2005 und 2006, mehrere Beiträge

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Kathrin Blanck-Putz.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70